

Reglement über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP)

Stand 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
	Artikel 1 - Zweck	5
	Artikel 2 - Registrierung	5
	Artikel 3 - Versicherte Person	5
	Artikel 4 - Information der versicherten Personen und der Pensionsbezüger	6
	Artikel 5 - Auskunftspflicht neu versicherter Personen	6
	Artikel 6 - Informationspflicht der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen	7
	Artikel 7 - Informationspflicht des Arbeitgebers	7
	Artikel 8 - Einholen von Informationen	8
	Artikel 9 - Verwaltungskosten	8
	Artikel 10 - Verzugszinsen	8
2	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	9
2.1	Umfang der Versicherung	9
	Artikel 11 - Beginn der Versicherung	9
	Artikel 12 - Ende der Versicherung	9
	Artikel 13 - Extern versicherte Person oder Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	9
	Artikel 14 - Massgebender Lohn und massgebendes Einkommen	10
	Artikel 15 - Versicherter Lohn	12
	Artikel 16 - Koordinationsabzug	12
2.2	Finanzierung	12
	Artikel 17 - Beiträge	12
	Artikel 18 - Verfügbare Sparpläne	12
	Artikel 19 - Dauer der Beitragszahlungen	13
	Artikel 20 - Befreiung von der Beitragspflicht	13
	Artikel 21 - Vorübergehende Lohneinstellung – Dauer and Auswirkung auf die Versicherung	14
	Artikel 22 - Vorübergehende Lohneinstellung – Beitragszahlungen	14
2.3	Altersguthaben und Einkauf	15
	Artikel 23 - Altersguthaben – Zusammensetzung	15
	Artikel 24 - Einkauf – Allgemeines	16
	Artikel 25 - Einkauf – Berechnung	16
	Artikel 26 - Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	17
3	VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	17
	Artikel 27 - Gemeinsame Bestimmungen	17
	Artikel 28 - Teuerungsanpassung	18
	Artikel 29 - Berichtigung von Leistungen der Kasse und Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen	18
	Artikel 30 - Kürzung, Einstellung, Entzug oder Verweigerung von Leistungen Allgemein	18
	Artikel 31 - Vorläufige Übernahme von Leistungen	20
	Artikel 32 - Abtretung und Verpfändung	20
	Artikel 32bis - Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	20
	Artikel 33 - Verrechnung	21
	Artikel 34 - Rechte gegenüber haftpflichtigen Dritten	21
	Artikel 35 - Verjährung	21
3.1	Altersleistung	21
	Artikel 36 - Anspruch auf Altersleistungen	21

Artikel 37	- Beginn und Ende des Anspruchs	21
Artikel 38	- Kapitalleistung	21
Artikel 39	- Höhe der Pension – vollständige Pensionierung	22
Artikel 40	- Höhe der Pension – Teilpensionierung	22
Artikel 41	- Scheidung	22
Artikel 42	- Pensionierten-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person	22
Artikel 43	- Pensionierten-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs	22
Artikel 44	- Pensionierten-Kinderpension – Höhe	22
Artikel 45	- AHV-Vorschuss – Voraussetzungen	23
Artikel 46	- AHV-Vorschuss – Beginn und Ende des Anspruchs	23
Artikel 47	- AHV-Vorschuss – Höhe	23
Artikel 48	- AHV-Vorschuss – Rückforderung beim Arbeitgeber	23
Artikel 49	- AHV-Vorschuss – Rückforderung bei der pensionierten Person	24
3.2	Leistungen bei Invalidität	24
Artikel 50	- Invalidenpension – Anspruchsberechtigte Person	24
Artikel 51	- Invalidenpension – Anspruchsberechtigte Person	24
Artikel 52	- Beginn und Ende des Anspruchs	25
Artikel 53	- Höhe	26
Artikel 54	- Wiedereingliederung von Bezüglern einer Invalidenpension	26
Artikel 55	- Invaliden-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person	27
Artikel 56	- Invaliden-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs	27
Artikel 57	- Invaliden-Kinderpension – Höhe	27
3.3	Leistungen für die Hinterlassenen	27
Artikel 58	- Ehegattenpension – Anspruchsberechtigte Person	27
Artikel 59	- Ehegattenpension – Beginn und Ende des Anspruchs	28
Artikel 60	- Ehegattenpension – Höhe	28
Artikel 61	- Todesfallkapital – Anspruchsberechtigte und Höhe	28
Artikel 62	- Waisenpension – Anspruchsberechtigte	30
Artikel 63	- Waisenpension – Beginn und Ende des Anspruchs	30
Artikel 64	- Waisenpension – Höhe	30
3.4	Austrittsleistung	31
Artikel 65	- Austritt aus der Kasse	31
Artikel 66	- Austrittsleistung – Höhe	31
Artikel 67	- Austrittsleistung – Höhe	32
4	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT – SANIERUNGSMASSNAHMEN	33
Artikel 68	- Risikodeckung	33
Artikel 69	- Sanierungsmassnahmen	33
5	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	34
Artikel 70	- Erworbene Rechte	34
Artikel 71	- Anspruch auf den Kompensationsbetrag	34
Artikel 72	- Extern versicherte Personen	34
Artikel 73	- Gesundheitsvorbehalte	34
Artikel 73a	- Invalidenpension im Falle einer Scheidung	34
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	34
Artikel 74	- Reglementsänderungen und erworbene Rechte	34
Artikel 75	- Inkrafttreten	34
7	ABKÜRZUNGEN	36

8	GLOSSAR	37
9	TECHNISCHE ANHÄNGE ZUM REGLEMENT	38
9.1	Anhang 1 – Umwandlungssatz (Art. 39)	38
9.2	Anhang 2 – Bestimmungen zum Plan Standard	39
	Beitragssätze (Art. 17)	39
	Altersgutschriften (Art. 23)	39
	Invalidenpension (Art. 53)	40
	Beitragssatz bei vorübergehender Lohnneinstellung (Art. 22)	40
	Einkauf (Art. 25)	40
	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 26)	42
9.3	Anhang 3 – Bestimmungen zum Plan Plus	43
	Beitragssätze (Art. 17)	43
	Altersgutschriften (Art. 23)	43
	Invalidenpension (Art. 53)	44
	Einkauf (Art. 25)	44
	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 26)	46
9.4	Anhang 4 – Bestimmungen zum Plan Maxi	47
	Beitragssätze (Art. 17)	47
	Altersgutschriften (Art. 23)	47
	Invalidenpension (Art. 53)	48
	Einkauf (Art. 25)	48
	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 26)	50
9.5	Anhang 5 – AHV-Vorschuss: Rückforderung bei der anspruchsberechtigten Person (Art. 49)	51
9.6	Anhang 6 – Verzugszinsen (Art. 10)	52

1 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Die allgemeinen und gemeinsamen Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten für alle Sparpläne des Pensionsplans. Ausgenommen sind anderslautende Bestimmungen in den technischen Anhängen.

Artikel 1 – Zweck

1. Die Pensionskasse des Staatspersonals (nachfolgend: «die Kasse») hat den Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod der Personen zum Ziel, die gemäss Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG, nachfolgend «das Gesetz») versichert oder anspruchsberechtigt sind.
2. Sind die nach diesem Reglement berechneten Leistungen geringer als die gemäss BVG geschuldeten Leistungen, so werden letztere ausgerichtet.
3. Die Kasse bietet keine Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung im Sinne von Art. 46 BVG.

Artikel 2 – Registrierung

Die Kasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, die gemäss Art. 48 BVG bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen ist. Als solche erklärt sie sich bereit und imstande, Alterskonten zu führen, Leistungen gemäss BVG zu erbringen und die notwendigen Beiträge einzukassieren.

Artikel 3 – Versicherte Person

1. Der Arbeitnehmer, der für die Dauer von einem Jahr oder länger angestellt ist, untersteht frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs der obligatorischen Versicherung im Pensionsplan, sofern er voraussichtlich regelmässig oder dauernd beschäftigt wird.
2. Zwischen dem 1. Januar des Jahrs seines 18. Geburtstags und dem 31. Dezember des Jahrs seines 21. Geburtstags ist der Arbeitnehmer nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar des Jahrs seines 22. Geburtstags ist er zudem auch für das Risiko Alter versichert.
3. Das Einkommen der versicherten Person, das von anderen Arbeitgebern oder aus einer selbstständigen Tätigkeit stammt, kann nicht bei der Kasse versichert werden.
4. Im Pensionsplan nicht versichert ist der Arbeitnehmer:
 - a. der für die Dauer von weniger als einem Jahr angestellt ist. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert und dauerten die Arbeitsverhältnisse insgesamt mindestens ein Jahr, ist der Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt an obligatorisch im Pensionsplan versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - b. der aufgrund eines vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Anschlussvertrags, der nur die Versicherung im BVG-Plan vorsieht, im BVG-Plan versichert ist;
 - c. der nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt;

- d. der im Stundenlohn angestellt ist;
- e. der im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- f. der das AHV-Referenzalter zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits erreicht hat oder eine volle oder Teil-Alterspension der Kasse bezieht, in Bezug auf seine Wiederanstellung bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber.
- g. der im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert bleibt.

Artikel 4 – Information der versicherten Personen und der Pensionsbezüger

1. Einmal jährlich wird ein Versicherungsausweis für jede versicherte Person ausgestellt. Dieser gibt insbesondere Aufschluss über die Höhe des Altersguthabens, die versicherten Leistungen, den versicherten Jahreslohn und den Beitragssatz. Im Falle von Abweichungen zwischen den im Versicherungsausweis enthaltenen Angaben und denen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben, gelten Letztgenannte.
2. Auf Anfrage stellt die Kasse den versicherten Personen und den Pensionsbezügern ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu. Diese enthalten insbesondere Informationen über den Kapitalertrag, die Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos, die Verwaltungskosten, die Grundsätze für die Berechnung des Deckungskapitals, die zusätzlichen Rückstellungen und den Deckungsgrad. Die Kasse stellt ihnen zudem einen zusammenfassenden Bericht über die Ausübung der Stimmrechte zur Verfügung.
3. Die Kasse informiert die versicherten Personen und die Pensionsbezüger über sämtliche Reglementsänderungen.
4. Auf Verlangen gibt die Kasse den versicherten Personen Auskunft über den verfügbaren Betrag für die Wohneigentumsförderung und die mit einem allfälligen Vorbezug verbundenen Leistungsverminderungen. Ferner ist das Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge anwendbar.
5. Im Freizügigkeitsfall stellt die Kasse der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung aus. Diese Abrechnung enthält Angaben zur Berechnung der Austrittsleistung und hält insbesondere den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetz FZG fest.

Artikel 5 – Auskunftspflicht neu versicherter Personen

1. Die versicherte Person muss der Kasse alle Informationen über ihre persönliche Situation im Hinblick auf die berufliche Vorsorge mitteilen, insbesondere:
 - a. die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
 - b. die Höhe der Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren;
 - c. die Höhe der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat;
 - d. die Höhe der ersten bekannten Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995 und das Datum ihrer Berechnung;

- e. den Betrag von eventuellen Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung bei früheren Vorsorgeeinrichtungen, das betreffende Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG, den Betrag der vor jedem einzelnen Vorbezug erworbenen Austrittsleistung, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie und die Daten der Vorbezüge;
 - f. die eventuelle Verpfändung von Leistungen für die Wohneigentumsförderung, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie sowie den Namen und die Kontaktinformationen des Pfandgläubigers;
 - g. die Weiterversicherung im Sinne von Art. 47a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
 - h. den Anspruch auf eine lebenslange Pension für einen geschiedenen Ehegatten und den Namen der Vorsorgeeinrichtung, die diese Pension schuldet.
2. Eine versicherte Person, die es versäumt Informationen mitzuteilen oder die falsche Informationen mitteilt, muss der Kasse gegebenenfalls Schadenersatz leisten. Zudem bleibt die Bestimmung im Zusammenhang mit der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen vorbehalten.

Artikel 6 – Informationspflicht der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen

1. Die versicherte Person oder deren Hinterlassenen müssen der Kasse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Tatsachen erteilen und die zur Feststellung ihrer Ansprüche notwendigen Unterlagen übergeben. Jede neue für die Versicherung massgebende Tatsache (Heirat, Tod der leistungsbeziehenden Person, Revision der IV-Rente usw.) ist der Kasse unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
2. Die Kasse kann ihre Leistungen ohne Nachzahlungspflicht aussetzen oder die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen verlangen, wenn die versicherten Personen oder die Pensionsbezüger ihren Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.

Artikel 7 – Informationspflicht des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber hat die Kasse umgehend über jegliche Umstände zu informieren, aus denen möglicherweise ein Anspruch auf Leistungen entsteht oder durch die ein solcher Anspruch verändert wird oder erlischt, insbesondere über den Beginn und das Ende einer Arbeitsunfähigkeit und von Dienstverhältnissen, das Ende von Lohnansprüchen, das Bestehen einer Invalidität im Sinne der IV, Integrationsmassnahmen oder Wiedereingliederungsmassnahmen. Der Arbeitgeber hat die Kasse zudem darüber zu informieren, ob es unter seinen Arbeitnehmern Personen gibt, die bei der Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben, die ihnen Invalidenleistungen zahlen muss, und die bei der Kasse im Sinne von Art. 26a BVG nicht zu versichern sind.
2. Der Arbeitgeber muss insbesondere zuverlässige Informationen für die massgebenden AHV-Löhne und über bezahlte Gehälter in angemessener Form und innerhalb der erforderlichen Fristen liefern und die Kasse insbesondere über den gewählten Sparplan informieren. Gleichzeitig teilt er der Kasse mit, ob die Auflösung von Dienstverhältnissen oder die Änderung des Beschäftigungsgrads aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Entlassung erfolgt ist. Der Arbeitgeber

meldet der Kasse die Namen der versicherten Personen, die geheiratet haben, und die entsprechenden Daten, damit die Kasse die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat berechnen kann.

3. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern sämtliche Informationen weiterzugeben, die er von der Kasse erhält und die für sie bestimmt sind.
4. Bei unterlassener, falscher oder verspäteter Meldung von Informationen muss der Arbeitgeber der Kasse gegebenenfalls Schadenersatz leisten. Dies gilt namentlich für rückwirkend vorzunehmende Mutationen.
5. Die in diesem Artikel genannten Informationen sind vom Arbeitgeber unentgeltlich und vollständig zu übermitteln.

Artikel 8 – Einholen von Informationen

Die Kasse ist ermächtigt, bei den Sozial- und Privatversicherungen sämtliche Informationen einzuholen, die für die Bearbeitung der Dossiers von versicherten Personen oder von Pensionsbezüglern notwendig sind.

Artikel 9 – Verwaltungskosten

Die Gebühren, die der Kasse für Sonderleistungen geschuldet sind, sind in der Richtlinie zu den Gebühren geregelt.

Artikel 10 – Verzugszinsen

1. Die Zinsen auf den der versicherten oder pensionierten Person geschuldeten Leistungen entsprechen dem BVG-Mindestzins plus 1%. Der Absatz 3 bleibt vorbehalten¹.
2. Die Verzugszinsen auf den der Kasse geschuldeten Beträgen sind in der Richtlinie zu den Gebühren geregelt.
3. Die Verzugszinsen, die der versicherten Person bei einer rückwirkenden Auszahlung einer Invalidenpension geschuldet sind, betragen 1%. Bei Fehlern oder Verzögerungen, die der Kasse zuzuschreiben sind, wird der Zinssatz um 1% erhöht.²

¹ Ergänzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit dem 1. Juli 2025

² Ergänzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2025, in Kraft seit dem 1. Juli 2025

2 Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Umfang der Versicherung

Artikel 11 – Beginn der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jeden Fall aber zum Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Die Versicherung beginnt jedoch frühestens am 1. Januar des 18. Altersjahrs.
2. Bei der Aufnahme erhalten die Versicherten von der Kasse einen Versicherungsausweis und ein Informationsblatt zum Reglement.

Artikel 12 – Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern die austretende Person nicht eine Alters- oder Invalidenleistung der Pensionskasse bezieht, spätestens aber nach Vollendung des 70. Altersjahrs. Art. 13 bleibt vorbehalten.
- 2- Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die ausgetretene Person jedoch während eines Monats nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Kasse versichert. Wird vorher bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Artikel 13 – Extern versicherte Person oder Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs

1. Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person auf, die mindestens 58 Jahre alt ist, so kann die Versicherung auf deren Antrag hin längstens bis zur Erreichung des AHV-Referenzalters weitergeführt werden. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich mit dem dafür von der Kasse zur Verfügung gestellten Formular innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen und nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.
2. Die versicherte Person bezahlt Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Baut sie ihre Altersvorsorge weiter auf, so bezahlt sie zusätzlich die Beiträge gemäss dem Sparplan Standard.
3. Die versicherte Person kann während der Weiterführung der Versicherung mit einer Meldefrist von einem Monat auf ein Monatsende ein einziges Mal entscheiden, Sparbeiträge zu bezahlen oder deren Bezahlung einzustellen. Die Austrittsleistung verbleibt in der Kasse, auch wenn die versicherte Person ihre Altersvorsorge nicht mehr weiter aufbaut.

4. Die versicherte Person entrichtet jeden Monat die gesamten reglementarischen Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers (inklusive Verwaltungskosten). Sie muss zudem allfällige Sanierungsbeiträge bezahlen (nur den Arbeitnehmeranteil).
5. Die Weiterführung der Versicherung endet bei einem Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des AHV-Referenzalters. Tritt die versicherte Person einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, muss die Kasse die Austrittsleistung im für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen nötigen Umfang an diese neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Die Versicherung endet überdies, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen einer neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Versicherung jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf ein Monatsende auflösen. Die Kasse kann die Weiterführung der Versicherung auflösen, wenn nach schriftlicher Mahnung die Beitragsrückstände nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wurden.
6. Die versicherte Person, die ihre Versicherung nach diesem Artikel weiterführt, ist den Personen gleichgestellt, die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versichert sind, insbesondere in Bezug auf den Umwandlungssatz, die Zinsgutschriften und Zahlungen des früheren Arbeitgebers oder einen Dritten.
7. Dauert die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf nicht mehr möglich. Ferner kann die Altersleistung nur in Form einer Pension bezogen werden.
8. Der letzte versicherte Lohn wird unverändert beibehalten.

Artikel 14 – Massgebender Lohn und massgebendes Einkommen

1. Der massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der Sondergehaltsskala des Staats, einschliesslich 13. Monatslohn, berücksichtigt.
2. Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn:
 - a. das Referenzgehalt;
 - b. der Teuerungsausgleich;
 - c. der dreizehnte Monatslohn;
 - d. die Treueprämie;
 - e. Naturalleistungen;
 - f. bezahlte Ferien und Feiertage bei Stundenlohn;
 - g. bezahlte Zusatzstunden;
 - h. gelegentliche Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;

- i. gelegentliche Entschädigungen für Sonderdienste (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Bereitschaftsdienst);
 - j. ständige, pauschale Inkonvenienzentschädigung des Personals der Kantonspolizei und des Zentralgefängnisses sowie die pauschale Inkonvenienzentschädigung der Wildhüter-Fischereiaufseher;
 - k. der ausserordentliche Lohnzuschuss;
 - l. Entschädigungen für Vertretungen, die für ein Jahr und länger vorgesehen sind;
 - m. Abgangsentschädigung gemäss Art. 22b GSRG;
 - n. Übergangsleistung gemäss Art. 22c GSRG;
 - o. sonstige ständige Lohnbestandteile, die durch Entscheid des Staatsrats gewährt werden.
3. Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile nicht zum massgebenden AHV-Lohn:
- a. das Dienstaltersgeschenk und die Dienstalterszulage;
 - b. Sitzungsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;
 - c. bezahlte Überstunden;
 - d. Entschädigungen für Vertretungen, die für weniger als ein Jahr vorgesehen sind;
 - e. Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;
 - f. sonstige gelegentlich ausgerichtete Entschädigungen;
 - g. die fixe Pauschale und der variable Bestandteil der Kaderärztinnen und Kaderärzte des HFR;
 - h. die den Mitgliedern der Kantonspolizei ausgerichtete Entschädigung für die Beteiligung an den Krankenversicherungskosten;
 - i. die von der Versicherung ausgerichteten Erwerbsausfallentschädigungen im Krankheitsfall;
 - j. der Teil des Lohns, der den Höchstbetrag der Sondergehaltsskala des Staats übersteigt.
 - k. die Anerkennungsprämien für das Staatspersonal.³

³ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

4. Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeitende sowie die Honorare gehören nicht zum massgebenden AHV-Lohn.

Artikel 15 – Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn gemäss Art. 14 abzüglich Koordinationsabzug.

Artikel 16 – Koordinationsabzug

1. Der Koordinationsabzug beträgt 87,5 % der maximalen AHV-Altersrente.
2. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

2.2 Finanzierung

Artikel 17 – Beiträge

1. Die von der versicherten Person und dem Arbeitgeber der Kasse geschuldeten Beiträge werden in Prozent des versicherten Lohns festgesetzt und richten sich nach dem Alter der versicherten Person. Die Beitragssätze richten sich überdies nach dem anwendbaren Sparplan. Sie werden in den jeweiligen technischen Anhängen festgelegt.
2. Der gesamte Beitrag setzt sich aus einem Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschriften, dem Risikobeitrag für Tod und Invalidität sowie den Beiträgen an die Rekapitalisierung, an die Verwaltungskosten und an den Sicherheitsfonds BVG zusammen.
3. Der Beitrag für den Arbeitnehmer, der nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert ist, ist im technischen Anhang des Sparplans Standard festgelegt.
4. Der Arbeitgeber schuldet der Kasse den gesamten Beitrag. Art. 21 bleibt vorbehalten.

Artikel 18 – Verfügbare Sparpläne

1. Die im Pensionsplan versicherte Person kann zwischen drei Sparplänen auswählen. Es sind dies der Plan Standard, der Plan Plus und der Plan Maxi. Die Informationen dazu (Leistungen und Finanzierung) sind in den technischen Anhängen zu finden.
2. Die versicherte Person kann einmal jährlich ihren Sparplan wählen. Die versicherte Person muss ihren Arbeitgeber spätestens am 31. Dezember des Vorjahres des Planwechsels über ihre Wahl informieren.⁴ Der ausgewählte Plan ist anschliessend ab dem nachfolgenden 1. Januar gültig. Bei fehlender Meldung wird die versicherte Person im Plan Standard versichert.

⁴ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

3. Die versicherte Person, die sich für den Sparplan Maxi entscheidet, muss zum Zeitpunkt der Auswahl voll arbeitsfähig sein.
4. Die zusätzlichen Beiträge, die sich aus dem gewählten Sparplan ergeben, gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

Artikel 19 – Dauer der Beitragszahlungen

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Pensionsplan.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Alterspension, spätestens aber:
 - a. bei der Auflösung des Dienstverhältnisses, vorbehaltlich Art. 13;
 - b. im Todesfall;
 - c. beim Entstehen des Anspruchs auf eine ganze Invalidenpension.
3. Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Kasse. Die Beiträge sind im Allgemeinen monatlich fällig. Die Bezahlung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Kasse. Bei Zahlungsverzug können nach einer ersten Mahnung Verzugszinsen und die in der Richtlinie zu den Gebühren festgelegten Mahnkosten in Rechnung gestellt werden.

Artikel 20 – Befreiung von der Beitragspflicht

1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft, Vaterschaft, Adoption, Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern, Betreuung von Angehörigen oder Unfall ist der gesamte Beitrag geschuldet, bis der Anspruch auf den vollständig oder teilweise vom Arbeitgeber ausbezahlten Lohn erlischt.⁵
2. Hält die Arbeitsunfähigkeit über die in Absatz 1 vorgesehene Dauer an, so sind die versicherte Person und der Arbeitgeber im Umfang des von der Pensionskasse auf der Grundlage der Beurteilung des Vertrauensarztes anerkannten Grads der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit, sofern die versicherte Person bei der Invalidenversicherung (nachstehend: IV) ein Leistungsgesuch eingereicht hat.
3. Hat die versicherte Person bei der IV kein Leistungsgesuch eingereicht, so dauert die Beitragsbefreiung ab dem Ende des Lohn- oder Taggeldanspruchs längstens ein Jahr.
4. Die versicherte Person und der Arbeitgeber sind bis zur Invalidität, zum Austritt aus der Kasse, zum Tod oder zur Pensionierung von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht endet spätestens mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters.
5. Während der Dauer der Invalidität und bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs ist die pensionierte Person von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt gemäss dem Sparplan Standard.

⁵ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

Artikel 21 – Vorübergehende Lohneinstellung – Dauer and Auswirkung auf die Versicherung

1. Während der vorübergehenden Lohneinstellung aufgrund eines unbezahlten Urlaubs oder einer vom Arbeitgeber verfügten Dienstenhebung mit Einstellung der Lohnzahlung bleibt die versicherte Person bei der Kasse versichert, längstens aber während zwei Jahren ab Beginn der Lohneinstellung.
2. Dauert die vorübergehende Lohneinstellung länger als zwei Jahre, endet die Versicherung bei der Kasse.
3. Nimmt die versicherte Person während der vorübergehenden Lohneinstellung eine vorübergehende Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber auf, ist sie für diese neue Tätigkeit nicht bei der Kasse versichert.
4. Die vorangehenden Absätze gelten auch bei einer teilweisen vorübergehenden Lohneinstellung für den Teil des von der versicherten Person nicht mehr erfüllten Beschäftigungsgrads.

Artikel 22 – Vorübergehende Lohneinstellung – Beitragszahlungen

1. Dauert die vorübergehende Lohneinstellung einen Monat oder kürzer, so wird kein Beitrag erhoben.
2. Dauert die vorübergehende Lohneinstellung länger als einen Monat, so schuldet die versicherte Person während der vorübergehenden Lohneinstellung die gesamten Beiträge, es sei denn, der Arbeitgeber entrichte weiterhin seinen Beitragsteil.
3. Der massgebende versicherte Lohn entspricht demjenigen des Monats vor der vorübergehenden Lohneinstellung unter Berücksichtigung des dreizehnten Monatslohns.
4. Während der vorübergehenden Lohneinstellung sind die Beiträge am Ende jedes Quartals fällig. Bei verspäteter Zahlung sind die Art. 9 und 10 sinngemäss anwendbar.
5. Während der vorübergehenden Einstellung ist die Versicherungsdeckung auf die Risiken Tod und Invalidität beschränkt. Der Beitragssatz wird im technischen Anhang zum Plan Standard festgesetzt. Erfolgt die vorübergehende Lohneinstellung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft und übernimmt der Arbeitgeber weiterhin seinen Beitragsteil, so bleibt die vollständige Versicherungsdeckung bestehen; in diesem Fall muss auch die versicherte Person weiterhin ihren Beitragsteil gemäss Art. 17 leisten.
6. Wird die Übergangsleistung einer Magistratsperson mit dem Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 22d GSRF koordiniert, wird der Beitragssatz gemäss dem technischen Anhang zum Plan Standard festgelegt.
7. Die mit einer vorübergehenden Lohneinstellung verbundenen Verwaltungskosten sind in der Richtlinie zu den Gebühren festgelegt. Sie werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

2.3 Altersguthaben und Einkauf

Artikel 23 – Altersguthaben – Zusammensetzung

1. Das Altersguthaben ist der Saldo des für jede versicherte Person geführten individuellen Alterskontos.
2. Folgende Beträge werden dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben:
 - a. die dem angewendeten Sparplan entsprechenden Altersgutschriften gemäss den technischen Anhängen;
 - b. die eingebrachten Austrittsleistungen;
 - c. das Altersguthaben des BVG-Plans im Falle eines Übertritts vom BVG-Plan in den Pensionsplan;
 - d. das aus einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG stammende Vorsorgekapital (Säule 3a);
 - e. einmalige Zahlungen infolge einer Scheidung oder gemäss Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragene Jahresrenten;⁶
 - f. Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - g. Einkäufe;
 - h. die Übertragung im Sinne von Art. 32 RKZP des Altersguthabens aus dem Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals zum Zeitpunkt der Pensionierung bis auf die vollen reglementarischen Leistungen;⁷
 - i. die von der versicherten Person im Rahmen von Übergangs- und Kompensationsmassnahmen erworbenen Beträge;
 - j. die am 31. Dezember 2021 angesparte reglementarische Austrittsleistung;
 - k. die jährlich vom Verwaltungsrat festgesetzten Zinsen. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres tragen keine Zinsen.
3. Das Altersguthaben kann nicht geringer sein als dasjenige, welches nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet wurde.
4. Folgende Beträge werden vom reglementarischen Altersguthaben abgezogen:
 - a. die im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährten Vorbezüge;

⁶ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

⁷ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

- b. die infolge einer Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesenen Austrittsleistungen.⁸

Artikel 24 – Einkauf – Allgemeines

1. Der Einkauf ist ein freiwilliger Beitrag, den die versicherte Person oder der Arbeitgeber leisten kann.
2. In Bezug auf den Einkauf akzeptiert die Kasse nur zwei jährliche Zahlungen. Darüber hinaus kann die Kasse die in der Richtlinie zu den Gebühren festgelegten Bearbeitungskosten in Rechnung stellen. Die Einkäufe müssen bar erfolgen.
3. Wurden Vorbezüge zwecks Wohneigentumsförderung gewährt, sind Einkäufe nur zulässig, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt wurden.
4. Ein Einkauf ist nur bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls möglich. Bezüger von Teilpensionen können einen Einkauf auf ihren aktiven Teil tätigen.⁹
5. Die Kasse garantiert die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe in keiner Weise. Die versicherte Person muss selbst bei der zuständigen Steuerbehörde abklären, ob die Einkäufe steuerlich abzugsfähig sind.
6. Die versicherte Person füllt das von der Kasse zur Verfügung gestellte Formular zur Ermittlung des Einkaufsbetrags aus.
7. Wird ein Teil einer Austrittsleistung infolge Scheidung übertragen (Art. 122–124 ZGB), kann die versicherte Person die infolge Scheidung übertragene Austrittsleistung jederzeit und ohne Einschränkung wieder einkaufen.
8. Vor einem freiwilligen Einkauf muss die bei der ehemaligen Pensionskasse geäußerte Austrittsleistung übertragen werden.
9. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
10. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse oder eine andere schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen Einkäufe 20 Prozent des versicherten Lohns gemäss Art. 15 nicht überschreiten.

Artikel 25 – Einkauf – Berechnung

1. Der maximale Einkaufsbetrag, dessen Tabelle im technischen Anhang zum Reglement zu finden ist, entspricht der Differenz, sofern diese positiv ist, zwischen dem letzten versicherten Jahreslohn, multipliziert mit dem entsprechenden Satz der Einkaufstabelle, und dem erworbenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.
2. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

⁸ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

⁹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

- a. die Freizügigkeitsguthaben, die der Kasse nicht übertragen wurden;
- b. das Guthaben der Säule 3a der versicherten Person, das die Obergrenze gemäss Art. 60 Absatz 2 BVV2 übersteigt;
- c. die zum Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls erworbene Austrittsleistung, wenn die versicherte Person bereits Alters- oder Invalidenleistungen einer anderen Pensionskasse bezieht oder bezogen hat;
- d. die lebenslängliche Rente für den geschiedenen Ehegatten, sofern die versicherte Person eine solche bezieht.

Artikel 26 – Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

1. Die versicherte Person kann ein zusätzliches Konto («Vorfinanzierungskonto») eröffnen, um Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung zu finanzieren.
2. Die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist möglich:
 - a. nach dem Einkauf in die maximalen reglementarischen Leistungen;
 - b. nach Rückzahlung sämtlicher Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - c. nach dem Wiedereinkauf des infolge Scheidung geteilten Altersguthabens.
3. Das Vorfinanzierungskonto wird durch Einlagen und Einkäufe geäufnet. Es wird zum vom Verwaltungsrat festgesetzten Zinssatz verzinst.
4. Der maximale Vorfinanzierungsbetrag wird in den technischen Anhängen geregelt.
5. Für die versicherte Person, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht hat, wird der Höchstbetrag auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen der sofortigen Pensionierung und der Pensionierung mit 65 Jahren bestimmt.
6. Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird zuerst das «Vorfinanzierungskonto» verwendet und erst anschliessend das Altersguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückzahlung oder ein Wiedereinkauf wird zuerst dem Altersguthaben gutgeschrieben.
7. Die Altersleistungen, die 105 % der für das Alter 65 bestimmten reglementarischen Leistungen übersteigen, verbleiben bei der Kasse.
8. Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung wird Absatz 7 sinngemäss angewendet.

3 Versicherungsleistungen

Artikel 27 – Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Pensionen werden spätestens Ende Monat ausbezahlt.

2. Die Kapitalleistungen werden am Ende des Monats ausbezahlt, in dem sie fällig sind. Absatz 3 bleibt vorbehalten.
3. Neue Pensionen und Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.
4. Pensionen, die aufgrund eines Scheidungsurteils einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung geschuldet sind, werden einmal jährlich bis spätestens am 15. Dezember samt der Hälfte der Zinsen gemäss Art. 15 Absatz 2 BVG bezahlt.
5. Bei Zahlungsverzug gilt Art. 10. Keinen Verzug begründet die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn die zeitliche Verzögerung nicht der Kasse anzulasten ist.
6. Die Kasse ist nicht für die steuerliche Behandlung der ausbezahlten Leistungen verantwortlich.
7. Liegt der Betrag der Pension unter den im BVG festgelegten Grenzwerten, so kann die Pension in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden.

Artikel 28 – Teuerungsanpassung

1. Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Entwicklung des schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich über den Umfang der Anpassungen.
2. Pensionen, die infolge eines Scheidungsurteils geschuldet sind, werden nicht der Teuerung angepasst.
3. Die Mindestbestimmungen gemäss BVG bleiben vorbehalten.

Artikel 29 – Berichtigung von Leistungen der Kasse und Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

1. Stellt sich heraus, dass eine ausbezahlte Leistung falsch berechnet wurde, so berichtigt die Kasse den Fehler durch Verminderung oder Erhöhung künftiger Zahlungen.
2. Die Kasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig. Die Kasse kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss der Richtlinie zu den Gebühren berechneten Zins erhöhen.
3. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Artikel 30 – Kürzung, Einstellung, Entzug oder Verweigerung von Leistungen Allgemein

1. Die Kasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Jahreslohns übersteigen.

2. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters entspricht der mutmasslich entgangene Jahreslohn demjenigen unmittelbar vor dem AHV-Referenzalter. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des AHV-Referenzalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.
3. Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, und bei Bezüglern von Invalidenleistungen überdies das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Zu den anrechenbaren Einkünften zählen insbesondere:
 - a. die Leistungen der AHV (Altersrenten inbegriffen), IV, Unfallversicherung und Militärversicherung;
 - b. das von Bezügerinnen und Bezüglern von Invalidenleistungen weiterhin erzielte Erwerbseinkommen und/oder das Invalideneinkommen gemäss IV-Verfügung und das Ersatzeinkommen aus Leistungen wie Kranken- oder Arbeitslosentaggeldern;
 - c. Leistungen der Kasse und anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen;
 - d. Leistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen.
4. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
5. Die leistungsbeziehende Person muss der Kasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte melden oder auf Verlangen der Kasse über diese Auskunft geben.
6. Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person, die um Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen ersucht, muss der Kasse ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse abtreten.
7. Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für denselben Fall leistungspflichtig, so kürzt die Kasse ihre Leistungen. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden von der Kasse nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 37 oder 39 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) oder Art. 65 oder 66 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben. Die Kasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.
8. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kürzt die Kasse ihre Leistungen im gleichen Umfang. In diesem Fall ist Absatz 7 nicht anwendbar. Die Kasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.
9. Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann die Kasse während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die für den Unterhalt der Angehörigen bestimmt sind.

10. Die Kasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
11. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Kasse über einen Entscheid der IV, die Auszahlung der Invalidenrente vorübergehend einzustellen, in Kenntnis gesetzt wird, setzt auch sie ihre Leistungen vorübergehend aus.

Artikel 31 – Vorläufige Übernahme von Leistungen

1. Ist die Leistungsübernahme zwischen der Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder der Kasse umstritten, so kann der Anspruchsberechtigte von der Kasse die vorläufige Übernahme von Leistungen verlangen, sofern der versicherte Tatbestand einen Leistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement begründet.
2. Der Anspruchsberechtigte hat bei der Unfall- oder Militärversicherung und der Kasse ein Leistungsgesuch einzureichen.
3. Ist die Kasse vorleistungspflichtig, so erbringt sie die BVG-Minimalleistungen. Wird der Fall von der Unfall- oder Militärversicherung übernommen, so hat diese der Kasse die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.
4. Hat die Kasse die Austrittsleistung bereits an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so ist ihr diese Austrittsleistung zuzüglich Zinsen soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Vorleistungen nötig ist.

Artikel 32 – Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

Artikel 32bis – Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht¹⁰

1. Hat eine unterhaltspflichtige versicherte Person bei der Bezahlung der Unterhaltsbeiträge mindestens vier Monate Verzug und weiss die Inkasso-Fachstelle, dass sie der Kasse angeschlossen ist, kann die Fachstelle diese Person der Kasse melden.
2. Erhält die Kasse eine Meldung betreffend eine bei ihr versicherten Person, muss sie der Fachstelle per Einschreiben unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit der folgenden Ansprüche und Leistungen melden:
 - a. Auszahlung einer Leistung in Kapitalform, sofern diese mindestens 1000 Franken beträgt;
 - b. Barauszahlung nach Art. 5 FZG, wenn der Betrag mindestens 1000 Franken beträgt;

¹⁰ Ergänzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung, Verpfändung von Vorsorgeguthaben und Pfandverwertung dieses Guthabens.
3. Die Kasse darf eine Überweisung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle tätigen.

Artikel 33 – Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Artikel 34 – Rechte gegenüber haftpflichtigen Dritten

1. Ab Eintritt des Vorsorgefalls tritt die Kasse bis zur Höhe der gesetzlich fälligen Leistungen in die Rechte der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen gegen haftpflichtige Dritte ein.
2. Ab Eintritt des Vorsorgefalls ist die Kasse die Begünstigte der unwiderruflichen Abtretung der Ansprüche der versicherten Person und ihrer Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungen der erweiterten Vorsorge.
3. Eine Behinderung der Abtretung kann die Aussetzung des Anspruchs auf diese Leistungen nach sich ziehen.

Artikel 35 – Verjährung

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129 bis 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

3.1 Altersleistung

Artikel 36 – Anspruch auf Altersleistungen

1. Die aktiv versicherte Person hat ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf eine Alterspension (Art. 39), sofern sie selbst oder ihr Arbeitgeber das Dienstverhältnis ganz oder teilweise beendet hat.
2. Die versicherte Person, die eine Invalidenpension bezieht, hat ab dem vollendeten 65. Altersjahr Anspruch auf eine Alterspension (Art. 39).

Artikel 37 – Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf eine Alterspension beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Pensionierung folgt, und endet am Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Artikel 38 – Kapitaleistung

1. Die versicherte Person oder die Person, die eine Invalidenpension bezieht, kann bis spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension (Art. 36-40) mit einem schriftlichen Gesuch an die Kasse gelangen, um anlässlich der Pensionierung die Auszahlung von höchstens der Hälfte ihres Altersguthabens zu

verlangen. Das Gesuch bedarf zwingend der schriftlichen und beglaubigten Zustimmung des Ehegatten. Das Gesuch kann nicht widerrufen werden.¹¹

2. Art. 13 Absatz 7 bleibt vorbehalten.

Artikel 39 – Höhe der Pension – vollständige Pensionierung

Die jährliche Alterspension wird in Prozent des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der anzuwendende Satz, auch Umwandlungssatz genannt, hängt vom Alter der versicherten Person ab. Die Umwandlungssätze sind im technischen Anhang zum Reglement aufgeführt.

Artikel 40 – Höhe der Pension – Teilpensionierung

1. Die versicherte Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat und ihr Arbeitspensum reduziert, kann im Umfang der Reduktion des Arbeitspensums eine Teilalterspension beantragen.
2. Die Teilalterspension kann höchstens zweimal erhöht werden.

Artikel 41 – Scheidung

Erfolgt die Pensionierung während eines Scheidungsverfahrens, wird die Alterspension gekürzt. Die Kürzungsberechnung der Alterspension erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Scheidungsurteils; bereits ausbezahlte Pensionen werden kompensiert. Die Kasse wendet die maximale Kürzung gemäss Art. 19g FZV an.

Artikel 42 – Pensionierten-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Alterspension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Art. 62 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Artikel 43 – Pensionierten-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Die Pensionierten-Kinderpension wird ausbezahlt, sobald die versicherte Person eine volle oder eine Teil-Alterspension bezieht.
2. Der Anspruch erlischt, sobald die Alterspension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Art. 63 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 44 – Pensionierten-Kinderpension – Höhe

1. Die jährliche Pensionierten-Kinderpension beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Alterspension.

¹¹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

2. Wenn die Alterspension infolge Scheidung herabgesetzt wird, sind die laufenden Pensionierten-Kinderpensionen nicht betroffen. Neue oder reaktivierte Pensionierten-Kinderpensionen werden jedoch auf der Grundlage der herabgesetzten Alterspension berechnet.

Artikel 45 – AHV-Vorschuss – Voraussetzungen

1. Die versicherte Person, die ihren Anspruch auf eine Alterspension geltend macht und keine ordentliche AHV-Rente oder ganze IV-Rente bezieht, kann einen AHV-Vorschuss verlangen.
2. Der Teil des vom Arbeitgeber nicht finanzierten AHV-Vorschusses muss spätestens vor der Pensionierung beantragt werden.¹²

Artikel 46 – AHV-Vorschuss – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Der Anspruch auf den AHV-Vorschuss beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Alterspension.
2. Der AHV-Vorschuss wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in dem die pensionierte Person gestorben ist, spätestens aber bis zum Ende des Monats, der der Entstehung des Anspruchs auf eine ordentliche AHV-Rente oder eine ganze IV-Rente vorangeht.

Artikel 47 – AHV-Vorschuss – Höhe

1. Die pensionierte Person wählt die Höhe des AHV-Vorschusses innerhalb der folgenden Grenzen:
 - a. Der AHV-Vorschuss darf die maximale AHV-Rente nicht übersteigen;
 - b. er darf die versicherte Person nicht zu einer Rückzahlung verpflichten, die 50 Prozent der Alterspension übersteigt;
 - c. bezieht die pensionierte Person bereits eine IV-Teilrente, so darf der AHV-Vorschuss die Differenz zwischen der maximalen AHV-Rente und der IV-Teilrente nicht übersteigen.
2. Der AHV-Vorschuss wird nicht an die Teuerung angepasst.

Artikel 48 – AHV-Vorschuss – Rückforderung beim Arbeitgeber

1. Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses, so liefert er der Kasse sämtliche für die Bearbeitung des Falls massgeblichen Informationen.
2. Der Arbeitgeber überweist der Kasse den von ihm übernommenen Teil der Rückzahlung in monatlichen Raten ab erstmaliger Ausbezahlung des AHV-Vorschusses.

¹² Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

Artikel 49 – AHV-Vorschuss – Rückforderung bei der pensionierten Person

1. Die pensionierte Person erstattet den vom Arbeitgeber nicht finanzierten Teil des AHV-Vorschusses in Form eines lebenslangen, monatlichen Rückbehalts auf der Alterspension zurück.
2. Die Rückforderung erfolgt mittels sofortiger Kürzung der Alterspension.
3. Der Rückforderungsbetrag entspricht dem AHV-Vorschuss zum Zeitpunkt seiner Gewährung, abzüglich des vom Arbeitgeber zurückbezahlten Teils, multipliziert mit dem massgeblichen Amortisationskoeffizienten, der im technischen Anhang festgelegt ist.
4. Im Todesfall wird der Rückforderungsbetrag über die Ehegattenpension zurückgefordert.

3.2 Leistungen bei Invalidität**Artikel 50 – Invalidenpension – Anspruchsberechtigte Person**

1. Der Anspruch auf Invalidenpension entsteht gemäss den entsprechenden Bestimmungen der IV¹³.
2. Anspruch auf eine Invalidenpension hat die versicherte Person,
 - a. die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war;
 - b. die infolge eines Geburtsgebrechens bei Beginn der Erwerbstätigkeit zu 20–40 Prozent arbeitsunfähig war und zum Zeitpunkt, als die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent stieg, bei der Kasse versichert war;
 - c. die als Minderjährige invalid (Art. 8 Absatz 2 ATSG) wurde und bei Beginn der Erwerbstätigkeit zu 20–40 Prozent arbeitsunfähig war und zum Zeitpunkt, als die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent stieg, bei der Kasse versichert war.

Artikel 51 – Invalidenpension – Anspruchsberechtigte Person

1. Das Gesuch um Erteilung einer Invalidenpension ist von der versicherten Person oder ihrem Arbeitgeber bei der Kasse einzureichen. Dem Gesuch ist die IV-Verfügung beizulegen. Auf Verlangen muss die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber der Kasse weitere Informationen liefern.
2. Die Kasse ist nicht an die rechtskräftige IV-Verfügung gebunden:
 - a. wenn diese der Kasse von der IV-Stelle nicht zugestellt wurde;

¹³ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

- b. wenn diese der Kasse zugestellt wurde, sie sich aber als offensichtlich unhaltbar erweist;
 - c. wenn die IV-Stelle in besonderen Fällen nicht verpflichtet war, den Invaliditätsgrad oder den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 50 genau zu bestimmen.
 - d. wenn die IV-Stelle für die Berechnung des Invaliditätsgrads ein hypothetisches Einkommen herangezogen hat.
- 3. Die Verwaltung kann das Gesuch auf Kosten der Kasse zur Beurteilung an den Vertrauensarzt weiterleiten.
 - 4. Wurde der Invaliditätsgrad in der IV-Verfügung gemäss Art. 28a Absatz 3 IVG ermittelt, wird nur der Invaliditätsgrad betreffend die Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Artikel 52 – Beginn und Ende des Anspruchs

- 1. Der Anspruch auf die Invalidenpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die IV-Rente.
- 2. Solange die Kasse nicht im Besitz der IV-Verfügung ist, richtet sie keinerlei Leistungen aus.
- 3. Die Auszahlung der Invalidenpension wird aufgeschoben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder Taggelder im Umfang von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns erhält, wobei die Taggelder mindestens hälftig vom Arbeitgeber finanziert und von diesem oder einer von ihm abgeschlossenen Versicherung ausbezahlt werden.¹⁴
- 4. Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und ist die Kasse deshalb gestützt auf Art. 26 Absatz 4 BVG vorleistungspflichtig, so richtet die Kasse nur die BVG-Minimalleistungen aus. Wurde die Austrittsleistung überwiesen oder bar ausbezahlt, so muss sie der Kasse soweit zurückerstattet werden, als dies zur Auszahlung der Vorleistung nötig ist. Die versicherte Person, die eine Vorleistung bezieht, muss der Kasse ihre Ansprüche auf Leistungsnachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen und ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen abtreten.
- 5. Der Anspruch auf die Invalidenpension erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person, spätestens aber bei Vollendung des 65. Altersjahrs oder mit der Wiedereingliederung im Sinne von Art. 54. Bei Erreichen des 65. Altersjahrs wird die Invalidenpension durch eine gemäss den in Art. 39 vorgesehenen reglementarischen Bestimmungen berechnete Alterspension ersetzt.

¹⁴ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

Artikel 53 – Höhe

1. Die jährliche ganze Invalidenpension wird in Prozent des versicherten Lohns der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit ermittelt und hängt von den Bestimmungen im technischen Anhang zum Sparplan ab, den die versicherte Person gewählt hat.
2. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Pension festgelegt.
 - a. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
 - b. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenpension.
 - c. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent gelten folgende prozentuale Anteile:

Invaliditätsgrad	prozentualer Anteil
49 %	47,5 %
48 %	45,0 %
47 %	42,5 %
46 %	40,0 %
45 %	37,5 %
44 %	35,0 %
43 %	32,5 %
42 %	30,0 %
41 %	27,5 %
40 %	25,0 %

Artikel 54 – Wiedereingliederung von Bezüglern einer Invalidenpension

1. Geht ein Bezüglern einer Invalidenpension wieder ein Dienstverhältnis ein, das zur Versicherung im Pensionsplan führt, so wird die Versicherung ohne Unterbrechung weitergeführt. Das Altersguthaben wird entsprechend angepasst. Bei teilweiser Wiedereingliederung gelten diese Grundsätze sinngemäss.
2. Erlischt der Anspruch auf eine IV-Rente und demzufolge auf eine Invalidenpension der Kasse ganz oder teilweise, ohne dass ein Dienstverhältnis aufgenommen wird, das zur Versicherung im Pensionsplan führt, so hat der vormalige Bezüglern einer Invalidenpension Anspruch auf eine Austrittsleistung, die auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Invalidenpension berechnet wird, und auf das zum gleichen Zeitpunkt gebildete Altersguthaben, das dem wegfallenden Teil der Invalidenpension entspricht. Die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere Art. 26a BVG, und Absatz 3 bleiben vorbehalten.
3. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenpension entsprechend dem

verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Artikel 55 – Invaliden-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Invalidenpension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Art. 64 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Artikel 56 – Invaliden-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenpension. Er erlischt spätestens, wenn die versicherte Person 65 Jahre alt ist.

Artikel 57 – Invaliden-Kinderpension – Höhe

Die jährliche Invaliden-Kinderpension beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Invalidenpension.

3.3 Leistungen für die Hinterlassenen

Artikel 58 – Ehegattenpension – Anspruchsberechtigte Person

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenpension, wenn er:
 - a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder
 - b. älter als 40 Jahre ist und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.
2. Der hinterlassene Ehegatte einer aktiv versicherten oder invaliden Person, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 61 Absatz 1 und 5, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenpension.
3. Der hinterlassene Ehegatte einer pensionierten Person, der keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe dreifachen jährlichen Ehegattenpension.
4. Der geschiedene Ehegatte ist dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und anlässlich der Scheidung eine Rente gemäss Art. 124e Absatz 1 oder Art. 126 Absatz 1 ZGB beziehungsweise Art. 124e Absatz 1 ZGB oder Art. 34 Absatz 2 und 3 PartG gesprochen wurde. Das Recht auf Hinterlassenenleistungen wird solange beibehalten wie die Rente hätte entrichtet werden müssen. Die Kasse kürzt ihre Hinterlassenenleistungen jedoch, wenn diese zusammen mit denen aus der AHV die Höhe der Ansprüche aus dem Scheidungsurteil überschreiten; die Kürzung ist auf den übersteigenden Betrag begrenzt. Die AHV-Hinterlassenenrenten fliessen nur dann in die Berechnung ein, wenn sie einen eigenen Anspruch auf eine IV-Rente oder AHV-Altersrente überschreiten.
5. Hatte die verstorbene Person wieder geheiratet, so wird die Ehegattenpension zwischen dem geschiedenen Ehegatten gemäss Absatz 4 einerseits und dem

hinterlassenen Ehegatten andererseits aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur Pension, die jede/r von ihnen allein hätte beanspruchen können. Im Falle von Wiederverheiratung oder Tod einer der anspruchsberechtigten Personen bleibt die Pension der anderen anspruchsberechtigten Person in ihrer Höhe unverändert. Liegen die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Leistungen unter den BVG-Minimalleistungen, werden Letztere ausbezahlt.¹⁵

Artikel 59 – Ehegattenpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Die Ehegattenpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder auf eine Pension erlischt. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der hinterlassene Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.
2. Bei Wiederverheiratung hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenpension, die er zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung bezog.

Artikel 60 – Ehegattenpension – Höhe

Die Ehegattenpension beträgt beim Tod einer aktiv versicherten Person 60 Prozent der ganzen Invalidenpension, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes invalid geworden wäre. Beim Tod einer Person, die Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterspension hatte, beträgt die Ehegattenpension 60 Prozent der zuletzt bezogenen Pension. Beträgt jedoch der Altersunterschied zwischen der verstorbenen Person und dem hinterlassenen Ehegatten mehr als fünfzehn Jahre, so wird die Pension für jedes volle Jahr, das den Altersunterschied von fünfzehn Jahren übersteigt, um ein Prozent gekürzt.

Artikel 61 – Todesfallkapital – Anspruchsberechtigte und Höhe

1. Hinterlässt eine aktiv versicherte oder invalide Person keinen Ehegatten mit Anspruch auf eine Pension oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Kasse den in Absatz 2 bezeichneten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben, zum Zeitpunkt des Todes der aktiv versicherten oder invaliden Person geäußerten Austrittsleistung.
2. Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:
 - a. sofern diese von der versicherten Person zu ihren Lebzeiten der Kasse mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular schriftlich gemeldet wurden:
 - die Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt wurden, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Art. 62;
 - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;

¹⁵ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b. bei Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
 - die Kinder der verstorbenen Person, die die Voraussetzungen von Art. 62 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
 - die Eltern, bei deren Fehlen
 - die Geschwister.
 - c. bei Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
3. Als «Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat», gilt die Person, die mit der verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person).
4. Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular
- a. unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;
 - b. die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern;
 - c. die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c abändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern.
5. Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Kasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn
- a. der vorbezogene Betrag aufgrund von Art. 30d Absatz 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und
 - b. die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die für das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen versicherten Person sind.
6. War die Kasse nicht in der Lage, die Austrittsleistung nach Beendigung der Beziehungen zur Kasse auszuzahlen und stirbt die versicherte Person, ohne dass sie einer neuen Vorsorgeeinrichtung beigetreten ist, zahlt die Kasse ein Kapital in Höhe des von der verstorbenen Person bis zu ihrem Tod kumulierten Altersguthabens aus. Der Todesfall zu Lasten der Kasse bleibt vorbehalten.

7. Mit der Auszahlung eines Todesfallkapitals erlöschen künftige Forderungen des Kapitalbezügers gegenüber der Kasse.
8. Die Anspruchsberechtigten müssen ihre Ansprüche bei der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten oder invaliden Person mit den erforderlichen Nachweisen geltend machen. Für verzögert ausbezahlte Leistungen sind keine Zinsen geschuldet. Sind keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden, verbleibt das Todesfallkapital bei der Kasse.

Artikel 62 – Waisenpension – Anspruchsberechtigte

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenpension.
2. Anspruch auf eine Waisenpension haben auch die Pflegekinder der verstorbenen Person, wenn diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Artikel 63 – Waisenpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Die Waisenpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohnzahlung, auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder auf eine Pension erlischt.
2. Der Anspruch auf die Pension erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs für die Waise, die eine Lehre oder ein Studium absolviert oder zu mindestens 70 Prozent invalid ist und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch nicht in der Lage ist. Für die Bestimmung des Anspruchs auf eine Pension stützt sich die Kasse auf die entsprechenden Richtlinien der AHV.

Artikel 64 – Waisenpension – Höhe

Beim Tod einer aktiv versicherten Person beträgt die jährliche Waisenpension pro Kind 20 Prozent der ganzen Invalidenpension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Beim Tod einer Person, die Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterspension hatte, beträgt die Waisenpension 20 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenpension, die die verstorbene Person tatsächlich bezog. Wenn die Invaliden- oder Alterspension infolge Scheidung herabgesetzt wurde, werden die neuen Kinderpensionen auf der Grundlage der herabgesetzten Pension berechnet.

3.4 Austrittsleistung

Artikel 65 – Austritt aus der Kasse

1. Wird das Dienstverhältnis vor Vollendung des 58. Altersjahrs aufgelöst, so tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse aus, sofern keiner der folgenden Fälle vorliegt:
 - a. die versicherte Person ist gemäss Art. 20 von der Beitragspflicht befreit;
 - b. die versicherte Person bezieht eine ganze Invalidenpension;
 - c. die versicherte Person bleibt der Kasse als extern versicherte Person angeschlossen (Art. 13);
 - d. das Dienstverhältnis endet aufgrund des Todes der versicherten Person.
2. Die versicherte Person, die mindestens 58 Jahre alt ist und deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, tritt ebenfalls aus der Kasse aus, wenn sie eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder sich arbeitslos meldet, sofern nicht einer der in Absatz 1 Bst. a–d aufgeführten Fälle vorliegt und sie sich nicht für die vorzeitige Pensionierung entscheidet. Die Kasse kann von der versicherten Person Belege zur neuen Erwerbstätigkeit oder zur Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung einfordern.
3. Die versicherte Person, die aus der Kasse austritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
4. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 10 zu bezahlen.

Artikel 66 – Austrittsleistung – Höhe¹⁶

1. Die Austrittsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts aus der Kasse erworbenen reglementarischen Altersguthaben. Sie wird folglich nach den Regeln des Beitragsprimats berechnet (Art. 15 FZG).
2. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem unter Art. 17 FZG definierten Betrag.
3. Vorbezüge und Übertragungen eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung werden von der Mindestaustrittsleistung im Sinne von Absatz 2 abgezogen. Die Risiko- und Sanierungsbeiträge sowie Übergangs- und Kompensationsmassnahmen werden ebenfalls abgezogen.

¹⁶ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

Artikel 67 – Austrittsleistung – Höhe

1. Die Auszahlungsmodalitäten der Austrittsleistung im Falle eines Übertritts in eine andere Vorsorgeeinrichtung, bei Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form oder bei Barauszahlung sind im FZG festgehalten. Absatz 3 und 8 bleiben vorbehalten.
2. Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf eine Freizügigkeitspolice, ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung.
3. Versicherte Personen, die die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, haben ein schriftliches Gesuch zu stellen und die folgenden Belege beizubringen:
 - a. Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, sind dies folgende Belege:
 - die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle;
 - gegebenenfalls die Abmeldebescheinigung der zuständigen Fremdenpolizeibehörde;
 - die Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder gleichwertige Belege bezüglich des neuen Wohnsitzes;
 - b. Nimmt die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, sind dies folgende Belege:
 - die AHV-/IV-Beitragsverfügung der Ausgleichskasse, mit der die versicherte Person als selbständig erwerbend anerkannt wird;
 - die Erklärung der versicherten Person, dass sie keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.
4. Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Wohnsitz zu nehmen, und verlangt sie bei Austritt aus der Pensionskasse die Barauszahlung des Altersguthabens nach Art. 15 BVG, so muss sie zusätzlich zu den in Absatz 3 Bst. a aufgeführten Belegen eine Bescheinigung vorlegen, wonach sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Wohnsitzstaates nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.
5. Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen, so kann sie keine Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen.
6. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
7. Der Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder den gleichwertigen Belegen bezüglich des neuen Wohnsitzes gemäss Absatz 3 Buchstabe a ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen, wenn sie nicht in einer Amtssprache der Schweiz vorliegt.

8. Die Kasse erstellt ein Formular, welches der versicherten Person alle Übertragungs- und Auszahlungsformen gemäss den Artikeln 3–5 FZG angibt. Die versicherte Person teilt der Kasse die von ihr gewählte Übertragungs- oder Auszahlungsform mit.

4 Finanzielles Gleichgewicht – Sanierungsmassnahmen

Artikel 68 – Risikodeckung

Das Finanzierungssystem des Pensionsplans ist ein gemischtes Finanzierungssystem, das nach dem Grundsatz der Teilkapitalisierung betrieben wird. Es wird gemäss den Artikeln 72a und 72b BVG geregelt. Die Kasse achtet darauf, dass dieses Finanzierungssystem nach dem Grundsatz des finanziellen Gleichgewichts geführt wird.

Artikel 69 – Sanierungsmassnahmen

1. Im Falle einer vorhersehbaren oder tatsächlichen Unterdeckung des finanziellen Gleichgewichts des Pensionsplans im Sinne von Art. 9 PKG aufgrund von konjunkturellen oder strukturellen Umständen (schwache Finanzmärkte, vorübergehendes überdurchschnittliches Auftreten von Schadenfällen usw.) müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden¹⁷. Diese müssen zuvor dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.
2. Der Verwaltungsrat legt die Kategorien von Sanierungsmassnahmen und die Umstände fest, unter denen solche Massnahmen ergriffen werden müssen, insbesondere:
 - a. Reduzierter Zinssatz oder Nullverzinsung;
 - b. Einschränkung oder Verweigerung der Verpfändung oder des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung innerhalb der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten;
 - c. Erhebung zeitlich befristeter Sanierungsbeiträge. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber mindestens dieselben Beiträge entrichten wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Festlegung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.
 - d. Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Pensionsbezüglern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten;
 - e. Sonstige Sanierungsmassnahmen.
3. Es gilt ferner Art. 10 PKG.

¹⁷ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

5 Übergangsbestimmungen

Artikel 70 – Erworbene Rechte

Die erworbenen Rechte, die sich aus laufenden, vor dem 1. Januar 2022 ausgerichteten Pensionen und dem bis 31. Dezember 2021 gültigen Reglement ergeben, bleiben vorbehalten.

Artikel 71 – Anspruch auf den Kompensationsbetrag

In Übereinstimmung mit Art. 29a ff. PKG, wird der Kompensationsbetrag von der aktiv versicherten Person im Umfang von 1/180 pro Monat in den Freizügigkeitsleistungen erworben. Bei Pensionierung wird der Betrag sofort und voll gutgeschrieben. Bei Teilpensionierung wird der Betrag anteilig gutgeschrieben.¹⁸

Artikel 72 – Extern versicherte Personen

Extern versicherte Personen, die gemäss den vor Inkrafttreten von Art. 47a BVG und der zugehörigen reglementarischen Bestimmungen geltenden Bestimmungen versichert sind, bleiben dem alten Recht unterstellt.

Artikel 73 – Gesundheitsvorbehalte

Die vor dem 1. Januar 2022 ausgesprochenen Gesundheitsvorbehalte bleiben in Kraft.

Artikel 73a – Invalidenpension im Falle einer Scheidung¹⁹

Bei der Scheidung eines Bezügers einer Invalidenpension, deren Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2022 liegt, findet das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenpension geltende Reglement Anwendung.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 74 – Reglementsänderungen und erworbene Rechte

Der Verwaltungsrat kann das vorliegende Reglement unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit ändern.

Artikel 75 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Es ersetzt alle vorangehenden Reglemente.

¹⁸ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

¹⁹ Ergänzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

Im Namen des Verwaltungsrats:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Pierre Lötscher

Gérald Mutrux

Freiburg, 26. Juni 2025

7 Abkürzungen

AHV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung)
GSRG	Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz)
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung (Militärversicherung)
OR	Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
PKG	Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals
RKZP	Reglement über den Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals, die bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert sind
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)
WEF	Wohneigentumsförderung
ZGB	Zivilgesetzbuch

8 Glossar

Anspruchsberechtigte	Jede Person, die als Anspruchsberechtigte einer versicherten oder pensionsberechtigten Person Anspruch auf Leistungen der Kasse hat.
Arbeitgeber	Als Arbeitgeber wird der Staat oder die externe Institution bezeichnet, der oder die ihr/sein ganzes Personal gemäss Gesetz bei der Kasse versichert.
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ehegatte / geschiedener Ehegatte	Ehegatten werden als verheiratete Personen betrachtet. Die eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Auflösung sind der Ehe bzw. Scheidung gleichstellt. Die Bestimmungen dieses Reglements zur Ehe und zur Scheidung sind sinngemäss auch auf Personen anwendbar, die durch eine eingetragene Partnerschaft miteinander liiert sind.
Pensionierte Personen	Die Person, die Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse hat, gilt als pensionierte Person. Dies gilt auch im Falle eines Aufschiebs der Auszahlung der Pension oder bei einer kompletten Überentschädigung. Die pensionierten Personen bilden den Kreis der Anspruchsberechtigten.
Verheiratete Person	Jede Person, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wird als Ehegatte betrachtet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Dokument verwendete männliche Form sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht. Die männliche Form wird ohne Diskriminierung und nur zum Zweck der Vereinfachung des Textes verwendet.

9 Technische Anhänge zum Reglement

9.1 Anhang 1 – Umwandlungssatz (Art. 39)

Der Umwandlungssatz dient zur Berechnung der Alterspension.

Die jährliche Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter zum Zeitpunkt der Pensionierung.

Alter	Umwandlungssatz
58	4,51 %
59	4,61 %
60	4,73 %
61	4,85 %
62	4,97 %
63	5,11 %
64	5,25 %
65	5,40 %
66	5,56 %
67	5,73 %
68	5,91 %
69	6,11 %
70	6,33 %

Bei unvollendeten Lebensjahren erfolgt die Festlegung des Umwandlungssatzes durch lineare Interpolation.

9.2 Anhang 2 – Bestimmungen zum Plan Standard

Beitragssätze (Art. 17)

Die Beitragssätze werden in Prozent des versicherten Lohns festgelegt und sind vom BVG-Alter der versicherten Person abhängig.

Die anwendbaren Beitragssätze für den Anteil der versicherten Person und den Arbeitgeberanteil sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber
18 – 21 Jahre	0,78 %	1,12 %
22 – 34 Jahre	10,02 %	12,38 %
35 – 44 Jahre	10,02 %	13,38 %
45 – 54 Jahre	12,92 %	16,88 %
55 – 70 Jahre	13,02 %	21,38 %

Die Aufteilung zwischen dem Beitrag für das Sparen und dem Beitrag für das Risiko und die übrigen Kosten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Versicherte Person		Arbeitgeber	
	Sparen	Risiko + Kosten	Sparen	Risiko + Kosten
18 – 21 Jahre	0,00 %	0,78 %	0,00 %	1,12 %
22 – 34 Jahre	8,00 %	2,02 %	9,50 %	2,88 %
35 – 44 Jahre	8,00 %	2,02 %	10,50 %	2,88 %
45 – 54 Jahre	10,90 %	2,02 %	14,00 %	2,88 %
55 – 70 Jahre	11,00 %	2,02 %	18,50 %	2,88 %

Altersgutschriften (Art. 23)

Die Altersgutschriften entsprechen den Sparbeiträgen des Arbeitgebers und der versicherten Person. Sie speisen das Altersguthaben, das zur Berechnung der Alterspension dient, und hängen vom BVG-Alter der versicherten Person ab.

Die Sätze der Altersgutschriften sind abhängig vom versicherten Lohn und in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Altersgutschrift
18–21 Jahre	0,00 %
22–34 Jahre	17,50 %
35–44 Jahre	18,50 %
45–54 Jahre	24,90 %
55–70 Jahre	29,50 %

Invalidenpension (Art. 53)

Die Invalidenpension entspricht 57,5 % des versicherten Lohns der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs ausbezahlt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Alterspension berechnet und gemäss den Bestimmungen von Art. 39 ausgerichtet.

Beitragssatz bei vorübergehender Lohneinstellung (Art. 22)

Der Beitragssatz bei vorübergehender Einstellung der Lohnzahlung beträgt 4.9 % des für die Dauer der Einstellung massgebenden versicherten Lohns.

Einkauf (Art. 25)

Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben und der Summe aus dem reglementarischen Altersguthaben, den nicht übertragenen Vorsorgegeldern und allfälligen Überschüssen aus Guthaben der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2.

Das maximale Altersguthaben wird anhand der folgenden Tabelle in Prozent des versicherten Lohns und in Abhängigkeit vom BVG-Alter im Zeitpunkt der Berechnung berechnet:

BVG-Alter	Maximales Altersgut-haben am 31.12.	BVG-Alter	Maximales Altersgut-haben am 31.12.
22	17,50 %	46	519,80 %
23	35,20 %	47	549,90 %
24	53,00 %	48	580,30 %
25	71,10 %	49	611,00 %
26	89,30 %	50	642,00 %
27	107,70 %	51	673,30 %
28	126,20 %	52	705,00 %
29	145,00 %	53	736,90 %
30	163,90 %	54	769,20 %
31	183,10 %	55	806,40 %
32	202,40 %	56	843,90 %
33	221,90 %	57	881,90 %
34	241,70 %	58	920,20 %
35	262,60 %	59	958,90 %
36	283,70 %	60	998,00 %
37	305,00 %	61	1037,50 %
38	326,60 %	62	1077,30 %
39	348,40 %	63	1117,60 %

40	370,40 %	64	1158,30 %
41	392,50 %	65	1199,40 %
42	415,00 %	66	1240,90 %
43	437,60 %	67	1282,80 %
44	460,50 %	68	1325,10 %
45	490,00 %	69	1367,90 %
		70	1411,00 %

Die obige Tabelle ist auf der Grundlage der Altersgutschriften im Plan Standard und einem Zinssatz von 1 % aufgebaut. Die angegebenen Sätze gelten am 31. Dezember des Jahres, in dem das entsprechende BVG-Alter erreicht wurde. Der anwendbare Satz wird linear per Ende des Monats interpoliert, der dem Datum der Einzahlung vorausgeht.

Beispiele

1. Eine 36-jährige (BVG-Alter) versicherte Person möchte im Januar einen Einkauf tätigen. Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 60 000 und ihr Altersguthaben beläuft sich auf CHF 45 000.

Das maximale Altersguthaben wird per Ende des Monats vor dem Einkauf ermittelt, also per 31. Dezember des Jahres, in dem die versicherte Person 35 Jahre alt war. Der entsprechende Satz in der Tabelle beträgt 262,60 %, was zum Zeitpunkt des Einkaufs ein maximales Altersguthaben von CHF 60'000 x 262,60 % ergibt, d.h. CHF 157'560. Der maximale Einkauf, den diese Person tätigen kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Guthaben von CHF 157'560 und dem tatsächlichen Altersguthaben von CHF 45'000, was einen maximalen Einkauf von CHF 112'560 ergibt.

2. Eine 35-jährige (BVG-Alter) versicherte Person möchte im Juli einen Einkauf tätigen. Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 60 000 und ihr Altersguthaben beläuft sich auf CHF 45 000.

Das maximale Altersguthaben wird per Ende des Monats vor dem Einkauf ermittelt, also per 30. Juni des Jahres, in dem die versicherte Person 35 Jahre alt wird. Der entsprechende Satz beträgt 252,20 % (der Satz wird durch lineare Interpolation der Tabellensätze für Alter zwischen 34 und 35 Jahren berechnet), was zum Zeitpunkt des Einkaufs ein maximales Altersguthaben von CHF 60'000 x 252,20 % ergibt, d.h. CHF 151'320. Der maximale Einkauf, den diese Person tätigen kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Guthaben von CHF 151'320 und dem tatsächlichen Altersguthaben von CHF 45'000, was einen maximalen Einkauf von CHF 106'320 ergibt.

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 26)

Der maximale Betrag des Vorfinanzierungskontos wird in Prozent des versicherten Lohns ausgedrückt und hängt vom BVG-Alter zum Zeitpunkt der Berechnung ab. Die anwendbaren Sätze sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Alter		Alter	
22	360,5 %	44	448,8 %
23	364,2 %	45	453,3 %
24	367,8 %	46	457,8 %
25	371,5 %	47	462,4 %
26	375,2 %	48	467,0 %
27	378,9 %	49	471,7 %
28	382,7 %	50	476,4 %
29	386,6 %	51	481,2 %
30	390,4 %	52	486,0 %
31	394,3 %	53	490,8 %
32	398,3 %	54	495,7 %
33	402,3 %	55	500,7 %
34	406,3 %	56	505,7 %
35	410,3 %	57	510,8 %
36	414,4 %	58	515,9 %
37	418,6 %	59	446,0 %
38	422,8 %	60	371,3 %
39	427,0 %	61	297,9 %
40	431,3 %	62	225,8 %
41	435,6 %	63	149,8 %
42	439,9 %	64	75,4 %
43	444,3 %	65	0,0 %

Für nicht ganzzahlige Alter werden die obigen Sätze linear auf den Monat genau interpoliert.

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Betrag des Vorfinanzierungskontos und dem tatsächlichen Betrag des Vorfinanzierungskontos am Tag des Einkaufs.

9.3 Anhang 3 – Bestimmungen zum Plan Plus

Beitragssätze (Art. 17)

Die Beitragssätze werden in Prozent des versicherten Lohns festgelegt und sind vom BVG-Alter der versicherten Person abhängig.

Die anwendbaren Beitragssätze für den Anteil der versicherten Person und den Arbeitgeberanteil sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber
18 – 21 Jahre	0,78 %	1,12 %
22 – 34 Jahre	11,02 %	12,38 %
35 – 44 Jahre	11,02 %	13,38 %
45 – 54 Jahre	13,92 %	16,88 %
55 – 70 Jahre	14,02 %	21,38 %

Die Aufteilung zwischen dem Beitrag für das Sparen und dem Beitrag für das Risiko und die übrigen Kosten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Versicherte Person		Arbeitgeber	
	Sparen	Risiko + Kosten	Sparen	Risiko + Kosten
18 – 21 Jahre	0,00 %	0,78 %	0,00 %	1,12 %
22 – 34 Jahre	9,00 %	2,02 %	9,50 %	2,88 %
35 – 44 Jahre	9,00 %	2,02 %	10,50 %	2,88 %
45 – 54 Jahre	11,90 %	2,02 %	14,00 %	2,88 %
55 – 70 Jahre	12,00 %	2,02 %	18,50 %	2,88 %

Altersgutschriften (Art. 23)

Die Altersgutschriften entsprechen den Sparbeiträgen des Arbeitgebers und der versicherten Person. Sie speisen das Altersguthaben, das zur Berechnung der Alterspension dient, und hängen vom BVG-Alter der versicherten Person ab.

Die Sätze der Altersgutschriften sind abhängig vom versicherten Lohn und in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Altersgutschrift
18 – 21 Jahre	0,00 %
22 – 34 Jahre	18,50 %
35 – 44 Jahre	19,50 %
45 – 54 Jahre	25,90 %
55 – 70 Jahre	30,50 %

Invalidenpension (Art. 53)

Die Invalidenpension entspricht 57,5 % des versicherten Lohns der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs ausbezahlt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Alterspension berechnet und gemäss den Bestimmungen von Art. 39 ausgerichtet.

Einkauf (Art. 25)

Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben und der Summe aus dem reglementarischen Altersguthaben, den nicht übertragenen Vorsorgegeldern und allfälligen Überschüssen aus Guthaben der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2.

Das maximale Altersguthaben wird anhand der folgenden Tabelle in Prozent des versicherten Lohns und in Abhängigkeit vom BVG-Alter im Zeitpunkt der Berechnung berechnet:

BVG-Alter	Maximales Altersgut-haben am 31.12.	BVG-Alter	Maximales Altersgut-haben am 31.12.
22	18,50 %	46	548,00 %
23	37,20 %	47	579,40 %
24	56,10 %	48	611,10 %
25	75,10 %	49	643,10 %
26	94,40 %	50	675,50 %
27	113,80 %	51	708,10 %
28	133,50 %	52	741,10 %
29	153,30 %	53	774,40 %
30	173,30 %	54	808,10 %
31	193,60 %	55	846,60 %
32	214,00 %	56	885,60 %
33	234,60 %	57	925,00 %
34	255,50 %	58	964,70 %
35	277,50 %	59	1004,90 %
36	299,80 %	60	1045,40 %
37	322,30 %	61	1086,40 %
38	345,00 %	62	1127,70 %
39	368,00 %	63	1169,50 %
40	391,20 %	64	1211,70 %
41	414,60 %	65	1254,30 %
42	438,20 %	66	1297,40 %
43	462,10 %	67	1340,80 %

44	486,20 %	68	1384,70 %
45	517,00 %	69	1429,10 %

Die obige Tabelle ist auf der Grundlage der Altersgutschriften im Plan Plus und einem Zinssatz von 1 % aufgebaut. Die angegebenen Sätze gelten am 31. Dezember des Jahres, in dem das entsprechende BVG-Alter erreicht wurde. Der anwendbare Satz wird linear per Ende des Monats interpoliert, der dem Datum der Einzahlung vorausgeht.

Beispiele

1. Eine 36-jährige (BVG-Alter) versicherte Person möchte im Januar einen Einkauf tätigen. Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 60 000 und ihr Altersguthaben beläuft sich auf CHF 45 000.

Das maximale Altersguthaben wird per Ende des Monats vor dem Einkauf ermittelt, also per 31. Dezember des Jahres, in dem die versicherte Person 35 Jahre alt war. Der entsprechende Satz in der Tabelle beträgt 277,50 %, was zum Zeitpunkt des Einkaufs ein maximales Altersguthaben von CHF 60'000 x 277,50 % ergibt, d.h. CHF 166'500. Der maximale Einkauf, den diese Person tätigen kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Guthaben von CHF 166'500 und dem tatsächlichen Altersguthaben von CHF 45'000, was einen maximalen Einkauf von CHF 121'500 ergibt.

2. Eine 35-jährige (BVG-Alter) versicherte Person möchte im Juli einen Einkauf tätigen. Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 60 000 und ihr Altersguthaben beläuft sich auf CHF 45 000.

Das maximale Altersguthaben wird per Ende des Monats vor dem Einkauf ermittelt, also per 30. Juni des Jahres, in dem die versicherte Person 35 Jahre alt wird. Der entsprechende Satz beträgt 266,50 % (der Satz wird durch lineare Interpolation der Tabellensätze für Alter zwischen 34 und 35 Jahren berechnet), was zum Zeitpunkt des Einkaufs ein maximales Altersguthaben von CHF 60'000 x 266,50 % ergibt, d.h. CHF 159'900. Der maximale Einkauf, den diese Person tätigen kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Guthaben von CHF 159'900 und dem tatsächlichen Altersguthaben von CHF 45'000, was einen maximalen Einkauf von CHF 114'900 ergibt.

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 26)

Der maximale Betrag des Vorfinanzierungskontos wird in Prozent des versicherten Lohns ausgedrückt und hängt vom BVG-Alter zum Zeitpunkt der Berechnung ab. Die anwendbaren Sätze sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Alter		Alter	
22	375,4 %	44	467,3 %
23	379,2 %	45	472,0 %
24	383,0 %	46	476,7 %
25	386,8 %	47	481,4 %
26	390,7 %	48	486,3 %
27	394,6 %	49	491,1 %
28	398,5 %	50	496,0 %
29	402,5 %	51	501,0 %
30	406,5 %	52	506,0 %
31	410,6 %	53	511,1 %
32	414,7 %	54	516,2 %
33	418,8 %	55	521,3 %
34	423,0 %	56	526,5 %
35	427,3 %	57	531,8 %
36	431,5 %	58	537,1 %
37	435,8 %	59	464,4 %
38	440,2 %	60	386,6 %
39	444,6 %	61	310,2 %
40	449,0 %	62	235,1 %
41	453,5 %	63	156,0 %
42	458,1 %	64	78,5 %
43	462,7 %	65	0,0 %

Für nicht ganzzahlige Alter werden die obigen Sätze linear auf den Monat genau interpoliert.

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Betrag des Vorfinanzierungskontos und dem tatsächlichen Betrag des Vorfinanzierungskontos am Tag des Einkaufs.

9.4 Anhang 4 – Bestimmungen zum Plan Maxi

Beitragssätze (Art. 17)

Die Beitragssätze werden in Prozent des versicherten Lohns festgelegt und sind vom BVG-Alter der versicherten Person abhängig.

Die anwendbaren Beitragssätze für den Anteil der versicherten Person und den Arbeitgeberanteil sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber
18 – 21 Jahre	0,78 %	1,12 %
22 – 34 Jahre	11,02 %	12,38 %
35 – 44 Jahre	13,02 %	13,38 %
45 – 54 Jahre	15,92 %	16,88 %
55 – 70 Jahre	16,02 %	21,38 %

Die Aufteilung zwischen dem Beitrag für das Sparen und dem Beitrag für das Risiko und die übrigen Kosten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Versicherte Person		Arbeitgeber	
	Sparen	Risiko + Kosten	Sparen	Risiko + Kosten
18 – 21 Jahre	0,00 %	0,78 %	0,00 %	1,12 %
22 – 34 Jahre	8,90 %	2,12 %	9,50 %	2,88 %
35 – 44 Jahre	10,90 %	2,12 %	10,50 %	2,88 %
45 – 54 Jahre	13,80 %	2,12 %	14,00 %	2,88 %
55 – 70 Jahre	13,90 %	2,12 %	18,50 %	2,88 %

Altersgutschriften (Art. 23)

Die Altersgutschriften entsprechen den Sparbeiträgen des Arbeitgebers und der versicherten Person. Sie speisen das Altersguthaben, das zur Berechnung der Alterspension dient, und hängen vom BVG-Alter der versicherten Person ab.

Die Sätze der Altersgutschriften sind abhängig vom versicherten Lohn und in der folgenden Tabelle aufgeführt:

BVG-Alter	Altersgutschrift
18 – 21 Jahre	0,00 %
22 – 34 Jahre	18,40 %
35 – 44 Jahre	21,40 %
45 – 54 Jahre	27,80 %
55 – 70 Jahre	32,40 %

Invalidenpension (Art. 53)

Die Invalidenpension entspricht 60 % des versicherten Lohns der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs ausbezahlt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Alterspension berechnet und gemäss den Bestimmungen von Art. 39 ausgerichtet.

Einkauf (Art. 25)

Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben und der Summe aus dem reglementarischen Altersguthaben, den nicht übertragenen Vorsorgegeldern und allfälligen Überschüssen aus Guthaben der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2.

Das maximale Altersguthaben wird anhand der folgenden Tabelle in Prozent des versicherten Lohns und in Abhängigkeit vom BVG-Alter im Zeitpunkt der Berechnung berechnet:

BVG-Alter	Maximales Altersguthaben am 31.12.	BVG-Alter	Maximales Altersguthaben am 31.12.
22	18,40 %	46	570,60 %
23	37,00 %	47	604,10 %
24	55,80 %	48	637,90 %
25	74,70 %	49	672,10 %
26	93,90 %	50	706,60 %
27	113,20 %	51	741,50 %
28	132,70 %	52	776,70 %
29	152,50 %	53	812,30 %
30	172,40 %	54	848,20 %
31	192,50 %	55	889,10 %
32	212,80 %	56	930,40 %
33	233,40 %	57	972,10 %
34	254,10 %	58	1014,20 %
35	278,00 %	59	1056,70 %
36	302,20 %	60	1099,70 %
37	326,60 %	61	1143,10 %
38	351,30 %	62	1186,90 %
39	376,20 %	63	1231,20 %
40	401,40 %	64	1275,90 %
41	426,80 %	65	1321,10 %
42	452,50 %	66	1366,70 %
43	478,40 %	67	1412,80 %
44	504,60 %	68	1459,30 %

45	537,40 %	69	1506,30 %
----	----------	----	-----------

Die obige Tabelle ist auf der Grundlage der Altersgutschriften im Plan Maxi und einem Zinssatz von 1% aufgebaut. Die angegebenen Sätze gelten am 31. Dezember des Jahres, in dem das entsprechende BVG-Alter erreicht wurde. Der anwendbare Satz wird linear per Ende des Monats interpoliert, der dem Datum der Einzahlung vorausgeht.

Beispiele

1. Eine 36-jährige (BVG-Alter) versicherte Person möchte im Januar einen Einkauf tätigen. Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 60 000 und ihr Altersguthaben beläuft sich auf CHF 45 000.

Das maximale Altersguthaben wird per Ende des Monats vor dem Einkauf ermittelt, also per 31. Dezember des Jahres, in dem die versicherte Person 35 Jahre alt war. Der entsprechende Satz in der Tabelle beträgt 278,00 %, was zum Zeitpunkt des Einkaufs ein maximales Altersguthaben von CHF 60'000 x 278,00 % ergibt, d.h. CHF 166'800. Der maximale Einkauf, den diese Person tätigen kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Guthaben von CHF 166'800 und dem tatsächlichen Altersguthaben von CHF 45'000, was einen maximalen Einkauf von CHF 121'800 ergibt.

2. Eine 35-jährige (BVG-Alter) versicherte Person möchte im Juli einen Einkauf tätigen. Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 60 000 und ihr Altersguthaben beläuft sich auf CHF 45 000.

Das maximale Altersguthaben wird per Ende des Monats vor dem Einkauf ermittelt, also per 30. Juni des Jahres, in dem die versicherte Person 35 Jahre alt ist oder wird. Der entsprechende Satz beträgt 266,10 % (der Satz wird durch lineare Interpolation der Tabellensätze für Alter zwischen 34 und 35 Jahren berechnet), was zum Zeitpunkt des Einkaufs ein maximales Altersguthaben von CHF 60'000 x 266,10 % ergibt, d.h. CHF 159'660. Der maximale Einkauf, den diese Person tätigen kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Guthaben von CHF 159'660 und dem tatsächlichen Altersguthaben von CHF 45'000, was einen maximalen Einkauf von CHF 114'660 ergibt.

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 26)

Der maximale Betrag des Vorfinanzierungskontos wird in Prozent des versicherten Lohns ausgedrückt und hängt vom BVG-Alter zum Zeitpunkt der Berechnung ab. Die anwendbaren Sätze sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Alter		Alter	
22	396,7 %	44	493,8 %
23	400,7 %	45	498,7 %
24	404,7 %	46	503,7 %
25	408,7 %	47	508,7 %
26	412,8 %	48	513,8 %
27	416,9 %	49	519,0 %
28	421,1 %	50	524,2 %
29	425,3 %	51	529,4 %
30	429,6 %	52	534,7 %
31	433,9 %	53	540,0 %
32	438,2 %	54	545,4 %
33	442,6 %	55	550,9 %
34	447,0 %	56	556,4 %
35	451,5 %	57	562,0 %
36	456,0 %	58	567,6 %
37	460,6 %	59	490,7 %
38	465,2 %	60	408,5 %
39	469,8 %	61	327,8 %
40	474,5 %	62	248,4 %
41	479,3 %	63	164,8 %
42	484,0 %	64	82,9 %
43	488,9 %	65	0,0 %

Für nicht ganzzahlige Alter werden die obigen Sätze linear auf den Monat genau interpoliert.

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Betrag des Vorfinanzierungskontos und dem tatsächlichen Betrag des Vorfinanzierungskontos am Tag des Einkaufs.

9.5 Anhang 5 – AHV-Vorschuss: Rückforderung bei der anspruchsberechtigten Person (Art. 49)

Der monatliche Rückbehalt auf der Alterspension entspricht dem AHV-Vorschuss, abzüglich des vom Arbeitgeber zurückbezahlten Teils, multipliziert mit dem massgeblichen Amortisationskoeffizienten gemäss untenstehender Tabelle.

Es wird das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Pensionierung berücksichtigt. Bei nicht-vollendeten Lebensjahren erfolgt die Berechnung gemäss einer linearen Interpolation auf den Monat genau.

Im Falle des Todes der einen AHV-Vorschuss beziehenden Person wird die eventuelle Ehegattenpension des überlebenden Ehepartners auf der Grundlage der gekürzten Alterspension berechnet, d.h. nach Abzug des lebenslangen Rückbehalts.

BVG-Alter ²⁰	Männer	Frauen 64 Jahre	Frauen 65 Jahre
58	28,45 %	25,28 %	29,14 %
59	25,23 %	21,79 %	25,83 %
60	21,75 %	18,05 %	22,29 %
61	18,02 %	14,03 %	18,48 %
62	14,01 %	9,71 %	14,38 %
63	9,69 %	5,05 %	9,97 %
64	5,04 %	0,00 %	5,18 %
65	0,00 %		0,00 %

Beispiel

Ein Mann geht im Alter von 60 Jahren in Pension und entscheidet sich für einen AHV-Vorschuss von CHF 2'000 pro Monat für eine Dauer von fünf Jahren (von 60 bis 65 Jahren).

Der sofortige lebenslange Abzug von der Alterspension wird wie folgt berechnet: CHF 2'000 x 21,75 % = CHF 435.00, die von der monatlichen Alterspension abgezogen werden.

Erhöhung des AHV-Alters für Frauen²¹

Das AHV-Referenzalter für Frauen mit Geburtsjahr 1964 oder später beträgt 65 Jahre. Für die Übergangsgeneration der Frauen, die zwischen 1961 und 1963 geboren sind, deren AHV-Referenzalter gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Dezember 2021 zwischen 64 und 65 Jahren liegt, wird das Referenzalter durch eine lineare Interpolation berechnet.

²⁰ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

²¹ Ergänzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2023, in Kraft seit dem 1. Juli 2023

9.6 Anhang 6 – Verzugszinsen (Art. 10)

Der Verzugszins entspricht dem minimalen BVG-Zinssatz erhöht um 1%. Der Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten²².

²² Ergänzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit dem 1. Juli 2025